

KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 21.12.2022 Druckausgabe Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats	158
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	159
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2022	159
Bekanntmachung der Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach	159
Benutzungssatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 14. Dezember 2022	160
Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 14. Dezember 2022	165
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverord- nung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversor- gungsanlage der Freudenberger Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 07.12.2022	168
Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe; Bekanntmachung	169
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	169

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

"endlich wieder einigermaßen alles normal", so hörte ich es immer wieder in der vorweihnachtlichen Zeit. Will heißen, Unternehmungen, Feste und Versammlungen von Vereinen und gesellschaftlichen Gruppen finden wieder wie gewohnt statt, Weihnachtsmärkte haben ihre Buden wieder geöffnet, Konzerte und Kulturevents füllen erneut Säle und auch bei mir sind wieder all die einschlägigen vorweihnachtlichen Termine wie Barbarafeiern, Krippen- und Geflügelausstellungen und Weihnachtsfeiern in alter Form und zeitlicher Gedrängtheit zurückgekehrt.

Aber intuitiv spüren wir und wissen, dass die einstige Normalität dennoch weit entfernt ist. Die Auswirkungen des unsäglichen Ukrainekrieges, die angespannte Energiemangellage mit Blackoutszenarien, die hohe Inflation sowie ein neuer hoher Zustrom an Kriegsflüchtlingen beklemmen
und beunruhigen uns in unserer ersehnten weihnachtlichen Beschaulichkeit oder verleiden uns gar
die Freude an diesem Fest.

Wenn wir aber ehrlich zurückblicken, dann müssen wir uns eingestehen, dass zwar früher im Sinne von Loriots *Weihnachten bei Hoppenstedts* "mehr Lametta" war, aber sich die Weltlage schon von jeher alles andere als beschaulich und besinnlich zeigte, und das nicht einmal zur Zeit der Geburt Jesu.

Sofern wir aber das Weihnachtsfest von seiner ursprünglichen Hoffnungsfrohbotschaft her begreifen und annehmen, dann dürfen wir trotzdem - ja gerade deswegen - in diesen Tagen unserer Freude und Hoffnung besonderen Ausdruck verleihen, nicht zuletzt, weil es eben auch die positiven Seiten gibt: Solidarität, Hilfsbereitschaft, Freigebigkeit, ehrenamtliches Engagement. Auch das durfte und darf ich immer wieder erleben und es macht mir Hoffnung, weil wir so den Krisen der Zeit am besten standhalten.

Dabei möchte ich aber auch jene traditionell nicht vergessen, denen es in diesem Jahr wegen eines Schicksalsschlags auf Grund von Einsamkeit oder einer persönlichen Notlage nicht zum Feiern zumute ist. Ihnen wünsche ich schnellstmögliche Hilfe und Zuwendung!

Gesegnete Weihnachten sowie ein neues Jahr voller Gesundheit, Lebensglück und -freude! Glück auf Ihnen allen und unserem Amberg-Sulzbacher Land!

Ihr Richard Reisinger Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO);

Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit

Der Beteiligungsbericht vom 25.10.2022 für das Jahr 2021 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 12.12.2022 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg- Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 2.1.3, eingesehen werden.

21/14.12.2022

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2022

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, die am 01.01.2022 in Kraft tritt, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 16 vom 14.12.2022 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 14.12.2022 Landkreis Amberg-Sulzbach Finanzverwaltung/Beteiligungen gez. Anton Weber Oberverwaltungsrat

Bekanntmachung der Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach

Aufgrund von Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-1), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach:

§ 1 Träger

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.1993 den Betrieb der Kreisvolkshochschule übernommen. Diese führt den Namen "Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach" (kurz "vhs Amberg-Sulzbach") und hat ihren Sitz in Sulzbach-Rosenberg. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreises Amberg-Sulzbach.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Sulzbach soll gemäß Art. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Sulzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 22 UStG.
- (3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- (4) Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Landkreis Amberg-Sulzbach nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an den Landkreis Amberg-Sulzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Amberg, den 14.12.2022 gez. Richard Reisinger Landrat

Benutzungssatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 14. Dezember 2022

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022 die Benutzungssatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. 3. 2019 (GVBI S. 98), folgende

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach

§ 1

1. Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreisund Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (BayEUG §79).

- 2. Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Amberg-Sulzbach. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie Organisationen offen, die sich in den Gebieten des Landkreises und der Stadt mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen anerkannten Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Hochschulen) den Vorrang. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs der Reservierungen.
- 3. Das Medienzentrum Amberg-Sulzbach in Amberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit dem medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB) und dem informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB), den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), zusammen.

§ 2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

- 1.1. fachliche Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (mBdB, iBdB, Fachberatung Informatik und Systemfachkräften)
- 1.2. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte in den Bereichen Medienpädagogik und Medientechnik, sowie die Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an in der Frühpädagogik tätiges Personal und in der Jugend- und Erwachsenenbildung wirkende Personen zur Förderung der Medienerziehung nach dem jeweils gültigen medienpädagogischen und technischen Standard
- 1.3. Auf- und Ausbau des Bestands an regional bedeutsamen Medien und deren fachliche Betreuung
- 1.4. organisatorische und technische Aufgaben
 - 1.4.1. Bereitstellung von Medien (physisch und online) und Medientechnik
 - 1.4.2. technische Unterweisung der Benutzer zum Einsatz aktueller Geräte
 - 1.4.3. Beschaffung der erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege
 - 1.4.4. Beschaffung von rechtlich abgesicherten Lizenzen
 - 1.4.5. Pflege und Bereitstellung eines virtuellen Katalogsystems
 - 1.4.6. stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Nutzungsberechtigten über verschiedene Informationskanäle
 - 1.4.7. Fachliche Unterstützung und Beratung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Hard- und Software.

§ 3

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

- 1. Der Personalausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes einen geeigneten Leiter des Medienzentrums und einen geeigneten Stellvertreter. Es sollen entweder fachlich geeignete Lehrkräfte oder Personen mit einem abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudium (Diplom oder Master) in den Bereichen Geisteswissenschaften, Pädagogik oder Kulturwissenschaften sein. Ihnen ist eine entsprechende Vergütung (oder Eingruppierung nach TVöD) zu gewähren, die vom Personalausschuss festgesetzt wird.
- 2. Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt die Verantwortung für die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung des Medienzentrums.

§ 5

- 1. Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührensatzung,
 - 1.2. Staatliche und sonstige Zuwendungen,
 - 1.3. Kostenanteil der Stadt Amberg,
 - 1.4. Haushaltsmittel des Landkreises.
- 2. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Amberg-Sulzbach zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
- 3. Der Landkreis Amberg-Sulzbach erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den 14.12.2022 Landkreis Amberg-Sulzbach gez. Richard Reisinger Landrat Anlage 1 der Satzung vom 14.12.2022

Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Benutzersatzung, die Gebührensatzung und die Benutzerordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum und auf der Homepage des Medienzentrums (www.medienzentrum-as.de) einsehbar.
- 1.3. Medien und Geräte werden an Institutionen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie an Organisationen überlassen, die im Kreis- und/oder Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Benutzersatzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsberechtigte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieser Gebiete (z.B. bei Aufenthalten im Schullandheim, Schikursen u.ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Leiters des Medienzentrums.
- 1.4. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2. Überlassung der Medien und Geräte

- 2.1. Die Medien und Geräte können während der Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der/die Empfänger/-in dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- 2.2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum beachtet dabei die Belange des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2.3. Die Benutzer sind bei der Abholung verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergaberaum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.
- 2.4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

3. Gebrauch der Medien und Geräte

- 3.1. Der/Die Benutzer/-in ist zu einem schonenden Umgang mit den entliehenen Medien und Geräten verpflichtet. Die entsprechenden Gebrauchshinweise sind zu beachten.
- 3.2. Es ist gesetzeswidrig und strafbar, Medien in jeglicher Weise zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.3. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Medienzentrums.

4. Rückgabe

- 4.1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.
- 4.2. Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

5. Haftung

- 5.1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzerordnung verstoßen oder berechtigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.
- 5.2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich unter Beachtung §§ 249 – 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten.

Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.

- 5.3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe dieser behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und/oder Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.
- 5.4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 5.5. Der Benutzer stellt den Landkreis Amberg-Sulzbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner (des Benutzers!) Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.
- 5.6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

6. Zuwiderhandlungen

6.1. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen oder berechtigten Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.

6.2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amberg, den 14.12.2022 Landkreis Amberg-Sulzbach gez. Richard Reisinger Landrat

Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 14. Dezember 2022

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2022 die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. 3. 2019 (GVBI S. 98), folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

- 1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
- 2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

§ 2 Überlassung von Medien

1) Die Gebühr für die gebrauchsweise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Elektronische Datenträger (DVD etc.)	10,00 €
2	Tonträger (Audio-CDs etc.)	5,00 €
3	Medienpakete, Bilderbuchkinos, Bildkarten	5,00 €
4	Sonstige Medien (USB-Stick etc.)	5,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. und § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3 Überlassung von Geräten

1) Die Gebühr für die gebrauchsweise Überlassung von Geräten beträgt für eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Daten- und Videoprojektoren ("Beamer") je nach Gerät	50,00 - 100,00 €
2	Dokumentenkameras	75,00 €
3	Video-Abspiel- und Aufnahmegeräte	20,00 €
4	Audio-Aufnahmegeräte	50,00 €
5	mobile Mikrofonanlagen je nach Gerät	50,00 – 75,00 €
6	mobile Lautsprecheranlagen je nach Gerät	50,00 – 150,00 €
7	mobiles Beleuchtungs-Set	250,00 €
8	mobiles Tonstudio	400,00 €
9	mobiles Filmstudio	400,00 €
10	mobiles Podcast-Studio	300,00 €
11	Robotik je nach Gerät	20,00 - 100,00 €
12	Leinwand je nach Größe	25,00 – 100,00 €
13	Diascanner	75,00 €
14	Zubehör je nach Gerät	5,00 – 25,00 €
15	Sicherheitsleistung (falls erforderlich) je nach Gerät	50,00 - 600,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist nicht zu vervielfachen.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. und § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind folgende im Wirkungskreis des Medienzentrums ansässige Institutionen befreit:
 - 1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 - 2. die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH), Standort Amberg
 - 3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
 - 4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.

- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:
 - 1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten Kindergärten,
 - Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBI I S. 673) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBI I S. 959), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
 - 3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
 - 4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
 - 5. nicht-kommerzielle Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,
 - 6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (BGBI I S,1942), anerkannt sind.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchsweise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Geräte (Ziffer 15), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Geräte (Ziffer 15) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn das Gerät unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den 14.12.2022 Landkreis Amberg-Sulzbach gez. Richard Reisinger Landrat

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Aufhebung der Kreisverordnung über die Sicherung des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Freudenberger Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 07.12.2022

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) in Verbindung mit den Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetztes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Kreisverordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Freudenberger Gruppe vom 25. Oktober 1971 (Kreisamtsblatt Nr. 40 vom 5. November 1992) wird aufgehoben.

§ 2

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Aufhebungsverordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach Amberg, 07.12.2022 gez. Richard Reisinger Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe; Bekanntmachung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe vom 09.09.2020 festgesetzten Grundgebühren und Verbrauchsgebühren werden zum 01.01.2023 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst. Der Kalkulationszeitraum wurde zum 01.01.2020 auf 4 Jahre festgelegt. Da sich aufgrund der Strompreissteigerungen und allgemeinen Kostensteigerungen während der Kalkulationsperiode erhebliche Abweichungen zu der Vorkalkulation ergeben, soll unter Umständen die Kalkulationsperiode beendet und neu kalkuliert werden. Hier ist zu beachten, dass dann auch evtl. Unter- oder Überdeckungen aus der Vorperiode in der verkürzten Periode zum Ausgleich zu bringen sind.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grundgebühren und/oder der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grundgebühren und/oder der Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebühren führen. Hauptgründe für eine mögliche Gebührenerhöhung sind steigende Betriebskosten u.a. eine massive Kostensteigerung bei den Energiekosten/Stromkosten.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Durch die beschlossene Strompreisbremse, die vom 01.01.2023 bis 30.04.2024 gelten soll, wird der Strompreis auf 70 % bzw. 80 % des prognostizierten Verbrauchs begrenzt. Durch diese Strompreisbremse könnten die massiven Stromkostensteigerungen etwas abgedämpft werden. Die vorgesehene Pumpenerneuerung und der mögliche Bau einer PV-Anlage beim Wasserwerk Stopfmühle durch den ZV Sigl-Sigras könnten sich ebenfalls positiv auf den Stromverbrauch auswirken. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2023 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze auf Grundlage einer neu zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS zur WAS) zu rechnen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe Edelsfeld, 06.12.2022 qez. Hans-Jürgen Strehl, Verbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army	01.02.2023 – 28.02.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach:
	Manöver-Nr.: AE23-06		Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.